

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Joh. George Neumanns ... Erörterung der Frage Vom Termino Salutis Peremptorio, Oder Der von Gott bestim[m]ten Ganden-Zeit

**Neumann, Johann Georg
Green, Georg Sigismund
Avenarius, Johann**

Wittenberg, 1700

§. IV

urn:nbn:de:bsz:31-105519

§. III. Wie nun ferner ein Richter die Macht hat / die Zeit eines peremptorischen Termins zu verlängern / oder zu verkürzen; so meinen sie auch / daß es in Gottes / als des höchsten Richters / Gewalt stehe / mit der Zeit der Gnaden zu verfahren. Geben also für / daß bald die erste / bald die andere / bald auch die dritte Anbietung der Gnade die letzte sey. Das Jahr oder die Zeit / saget Hr. D. Spener / welche Gott einer Gemeine / einen jeden Menschen gesetzt und bestimmt hat / ist in der geistlichen Anwendung nicht einerley / sondern es ist bey einem etwa eine längere Zeit / da die Göttliche Langmuth noch auff die Buße warten wil / bey andern ist kürzer. Buß-Pred. P. II. p. 261. Und im thätigen Chr. P. II. p. 70. schreibet er also: So heisset Job. XXXIII. v. 29. Gott thue es etwa zwey / oder drey mahl mit einem jeglichen / daß er seine Seele heraus hohle aus dem Verderben: Er wiederhohle seine Buß-weckende Gnade zu unterschiedlichen mahlen bey einem Menschen / aber nicht unzählich / so ist auch die Frist solcher mahle ungleich. Mit welchem Worten gleiches Inhalts ist / was er P. II. Buß-Pred. p. 262. setzt: Es laisset der liebe Gott an citiren nicht ermangeln / ob wir schon nicht eben wissen / wie viel mahl ers thun werde / und welches das letzte mahl seyn solle. Wie oft es aber der Heil. Geist bey diesem oder jenem thue / (daß er den Menschen ziehe) das stehet in seiner freyen Macht. vid. M. Bösen Tr. p. 55.

§. IV. Wie es aber für eine sonderbahre Gnade und Gürtigkeit zu halten ist / daß ein Richter Tag und Stunde benimmt / wenn die streitigen Partheyen erscheinen / und den End-Ausspruch vernehmen sollen / also stellen hingegen die Widrig-gesinneten Gott / als einen viel grausameren Richter vor / welcher weder durch Worte / noch auch durch die geringste Zeichen zu erkennen gebe / wie lange die bestimmte Zeit der Gna-

den wahren solle. Denn solches/wie sie sagen/gehöret unter die geheimen Raht-Schlüsse Gottes/und werde keinen Scerblichen offenbahret. D. Speners Wort lauten hiervon an oben angeführten Orte also: Dieses gehöret unter die Geheimnisse der Göttlichen Gerichts-Canzellen/wie weit oder nahe Gott/einem jeden seinen Terminum peremptorium, nach welchen kein weiterer Vorzug gegeben werden sol/bestimmnet. M. Böse folget ihm und schreibet p. 309. auff diese Maasse: Und ob Gott viele Sünder/bis zur Stunde ihres Todes mit seiner Gnade begleite/so hat er verborgene Ursachen/und wird niemand erweisen/das er solches allen Sündern thue. Und eben daher werden auch diese Worte öftters/als p. 83. 159. und anderweit wiederholet: Die in Gottes Raht bestimmte Zeit/die in Gottes geheimen Raht verfllossene Gnaden-Zeit &c.

§. V. Wann dannenhero dieser Raht-Schluss Gottes von dem Termino peremptorio so verborgen und unbekannt ist/so ist es kein Wunder/das weder D. Spener/noch M. Böse die Zeit benennen kan/wenn solcher Termin zu Ende lauffe; so weiß auch keiner von beyden zu sagen/wer eigentlich diejenigen seyn mögen/welchen durch diesen Termin alle Hoffnung der Gnade benommen werde. Man nennet nicht die Sünden/wodurch man die Gnaden-Zeit verliere/so nennet man auch nicht den Sünder/welchen Gott die Gnade verschliesse. Bald reden sie von Menschen/so peccata venialia, oder Schwachheits-Sünden begehen/bald von sichern und ruchlosen/bald von verstockten Menschen: Bald nur von denen/welche ein oder etliche mahl in Sünden gefallen wären; Summa/von keinem sagen sie etwas gewisses/sondern bedien sich überall ihrer zweiffelhafften und Pyrrhonischen Redens-Arten. Dieses ist ein Stück der Wachsamkeit/schreibet D. Spener/immer Acht darauff zu geben/wenn Gott mit